

## Schadenbeispiele

### Gothaer D&O- und Gothaer Personal D&O-Versicherung

Die Gothaer D&O-Versicherungen (D&O- und Personal D&O-Versicherung) können in nachfolgenden Schadenbeispielen Deckungsschutz in Form der Abwehrdeckung bieten. Versicherten Personen (z. B. Geschäftsführende, Vorstände, Aufsichtsrätinnen und -räte etc.) wird im Rahmen der Deckungssumme und des jeweiligen Deckungsumfangs Kostenschutz für die Beauftragung von Rechtsanwältinnen und -anwälten gewährt.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit prüfen diese, ob den versicherten Personen vorgeworfene Pflichtverletzungen rechtmäßig sind. Soweit demnach eine Abwehr des gegen die versicherten Personen erhobenen Anspruchs zweckmäßig erscheint, betreiben die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Anspruchsabwehr. Im Fall einer erfolglosen Anspruchsabwehr bietet die Gothaer D&O-Versicherung ein Deckungsversprechen für die eigentliche Schadenzahlung im Rahmen der Deckungssumme und des jeweiligen Deckungsumfangs.



#### Schadenbeispiele aus der Wirtschaft

**Das Unternehmen plant die Anschaffung einer neuen Geschäftsausstattung** (Maschinen). Der Einkaufsleiter bestellt die neuen Maschinen nach Einholen von drei Kostenvoranschlägen beim preisgünstigsten Anbietenden. Nach Lieferung und Inbetriebnahme der Maschinen wird bekannt, dass die Maschinen des teureren Anbieters eine wesentlich höhere Arbeitsgeschwindigkeit aufweisen als die gekauften Maschinen. Innerhalb kürzester Zeit hätte sich der höhere Kaufpreis für die schnellere Maschine amortisiert, da mehr Umsatz/Gewinn hätte erzielt werden können.

Den jährlichen Verlust in Höhe von 100.000 € (Gewinnverlust aus Minderproduktion abzüglich Differenz des Kaufpreises zwischen günstiger Maschine und teurer Maschine) macht das Unternehmen beim Geschäftsführenden mit der Begründung geltend, dass er das Handeln des Einkaufsleiters hätte überwachen müssen.

**Der Zulieferer eines Unternehmens kann plötzlich benötigte Teile nicht mehr liefern.** Das Unternehmen muss infolgedessen seine Warenproduktion einstellen, bis ein Ersatzzulieferer die benötigten Teile liefern kann. In diesem Zeitraum zwischen dem Zulieferstopp durch den ersten Zulieferer und dem Tätigwerden des neuen Zulieferers entsteht dem Unternehmen ein Ertragsausfallschaden in Höhe von 400.000 €. Der Geschäftsführer des Unternehmens wird hierfür mit dem Vorwurf in Anspruch genommen, dass er keine notwendigen Absicherungsmaßnahmen gegen einen Ausfall in der Zulieferkette veranlasst hat.

**Die Personalabteilung einer Firma stellt einen Mitarbeiter ein, der im Anschluss Firmengelder in Höhe von 300.000 € unterschlägt.** Der Mitarbeiter war ausweislich seines Führungszeugnisses einschlägig vorbestraft. Der Vorstand der Firma wird für diesen Schaden in Anspruch genommen. Begründet wird diese Inanspruchnahme mit dem Hinweis mangelnder Überwachung durch die Personalabteilung hinsichtlich der Einhaltung von standardisierten Prüfprozessen bei neuen Mitarbeitenden, wie z. B. die Anforderung eines Führungszeugnisses vor der Anstellung.



### Schadenbeispiele aus der Wirtschaft

**Im Vorfeld zum Bau einer Lagerhalle werden örtliche Baubestimmungen nicht beachtet.** Infolgedessen muss die Lagerhalle abgerissen werden. Die aufgewendeten Bau- und Abrisskosten der Firma werden beim Vorstand mit dem Hinweis geltend gemacht, dass er keine ausreichende Überwachung der Projektgruppe vorgenommen hat, die den Bau der Lagerhalle umgesetzt hat.

**Infolge einer unzureichenden Fristenkontrolle in der Finanzabteilung eines Unternehmens werden Steuerzahlungen verspätet geleistet.** Daraus resultierende Verspätungszuschläge und Zinsen in Höhe von 400.000 € zulasten des Unternehmens werden beim Vorstand in Regress gestellt.

Die Inanspruchnahme wird damit begründet, dass die Buchhaltungsabteilung bei der Umsetzung einer Fristenkontrolle unzureichend kontrolliert wurde.

**Bei einer großen Nahrungsmittelproduktion kommt es durch die leitende Angestellte aus Versehen zu einer falschen Bestellung,** die vertraglich nicht rückgängig gemacht werden kann. Es entsteht dem Unternehmen ein Schaden in Höhe von 1,6 Mio. Euro. Dieser Schaden wird gegen die leitende Angestellte geltend gemacht. Parallel dazu erhält sie die Kündigung.

Aufgrund des Arbeitnehmerhaftungsprivilegs kann bei der leitenden Angestellten jedoch nur ein Schaden in Höhe von 100.000 € geltend gemacht werden. Der Restschaden für das Unternehmen in Höhe von 1,5 Mio. wird bei dem Geschäftsführer mit dem Hinweis auf mangelnde Überwachung der leitenden Angestellten regressiert.

**Bei einem mittelständischen Gewerbebetrieb hat das Finanzamt Unregelmäßigkeiten in der Buchhaltung festgestellt und fordert nun einen hohen Eurobetrag nachträglich ein.** Unter anderem waren diverse Fahrtenbücher und andere Unterlagen nicht mehr aufzufinden. Der Fehler lag in einer nicht sachgemäß durchgeführten Buchführung. Der Betrieb geht auf den ehemaligen Geschäftsführer zu, der zu dieser Zeit federführend tätig war, und fordert von ihm als Ausgleich den Betrag an, der an das Finanzamt zu zahlen ist. Der Geschäftsführer habe die Buchhaltung besser kontrollieren und für geregelte Abläufe sorgen müssen.

**Ein Modehaus nimmt seinen Geschäftsführer wegen Werbemaßnahmen monetär in Anspruch, die absehbar keinen Erfolg eingebracht haben.** Obwohl die Fußgängerzone vor dem Modehaus aufgrund von Bauarbeiten über einen längeren Zeitraum abgesperrt worden war, wurde die Herstellung und anschließende Aufstellung von hochwertigen Werbetafeln beauftragt. Den Schaden in Höhe eines 6-stelligen Eurobetrags verursachte ein leitender Angestellter. Dem Geschäftsführer wird vorgeworfen, seinen leitenden Angestellten mangelhaft überwacht zu haben.



### Schadenbeispiele aus der Vereinswelt

**Der (ehrenamtliche) Vorstand eines Vereins verursacht den Verlust des steuerlichen Privilegs der Gemeinnützigkeit des Vereins.** Ursächlich war hier eine Mittelverwendung für satzungsfremde Zwecke, die durch den Vorstand nicht verhindert wurde. Die Steuerbehörde macht die sich daraus ergebende Zahlungsverpflichtung gem. §§ 34, 69 AO direkt gegenüber dem Vereinsvorstand geltend. Die Forderungen können sehr hoch sein, da neben etwaigen Verspätungszuschlägen und Zinsen hier auch die Steuern selbst zum Schaden zählen.

**Der Vereinsvorstand unterlässt die ausreichende Implementierung oder auch Überwachung von Schutzmaßnahmen gegen Cyberangriffe auf den Vereins-PCs.** Es kommt zu einem Hackerangriff. Infolgedessen werden Mitgliederdaten entwendet. Die Vereinsmitglieder machen Anspruch auf Schadenersatz aus § 82 I DSGVO geltend. Zudem erhebt die Datenschutzbehörde ein Bußgeld gegen den Verein. Beide Forderungen werden vom Verein gegen den Vereinsvorstand geltend gemacht.

**Der Vereinsvorstand unterlässt die Beantragung von Fördergeldern.** Der Verein nimmt den Vorstand für die fehlenden Fördergelder in Anspruch.

**Infolge einer nicht rechtzeitigen Verlängerung der Kreditlinie bei der Bank zu verbesserten Konditionen entsteht dem Verein ein Zinsnachteil.** Der Verein muss einen neuen Kredit zu deutlich schlechteren Konditionen beantragen. Diesen Vermögensschaden macht der Verein im Wege des Regresses beim Vorstand geltend.

**Bei einem Verein gab es einen Kassenswart, der einige Jahre lang unbemerkt Gelder der Vereinskasse veruntreut hat.** Dem Verein ist dadurch ein großer Schaden in Höhe eines 5-stelligen Eurobetrags entstanden. Der D&O-Fall liegt nun darin, dass der Vereinsvorstand (versicherte Person der D&O-Versicherung) von dem Verein (Versicherungsnehmer der D&O-Versicherung) aufgefordert wird, diesen Schaden zu ersetzen, da er seiner Aufsichtspflicht nicht nachgekommen sei.

**Bei einem Verein kommt es zu großen Verlusten nach der Unterzeichnung von Dienstleistungsverträgen mit neuen Geschäftspartnern.** Das Unternehmen nimmt den Vereinsvorstand in Anspruch, da er diese Verträge im Vorfeld hätte besser prüfen müssen. Es entstand aufgrund der Fehlkalkulation ein Schaden in Höhe von 30.000 €, der jetzt gegen den Vereinsvorstand geltend gemacht wird.